

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

#### **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lager-, Umschlags- und Behandlungsanlage für gefährliche und nichtgefährliche Abfälle.**

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat als untere Immissionsschutzbehörde am 28.05.2026, der Firma M. Korz Baggerbetrieb GmbH, Sembacher Str. 23, 67677 Enkenbach-Alsenborn, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

Errichtung und den Betrieb einer Lager-, Umschlags- und Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf den Flurstücke-Nrn. 453/15, 453/24, 453/28 und 1029/36 der Gemarkung Sembach in Sembach am Standort Lindbergh-Allee 100 in Sembach gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Vorgenannte Entscheidung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

- I. Der Firma M. Korz Baggerbetrieb GmbH, wird für den Standort Lindbergh-Allee 100 in Sembach zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf Antrag vom 30.06.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lager-, Umschlags- und Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer Umschlags- und Behandlungskapazität von bis zu 106.700 t/a und einer maximalen Lagerkapazität von 2.255 t gefährlichen Abfälle und 48.740 t nicht gefährlichen Abfälle erteilt.  
Das Betriebsgelände umfasst die Flurstücke-Nrn. 453/15, 453/24, 453/28 und 1029/36 der Gemarkung Sembach in Sembach.

Folgende Tätigkeiten werden genehmigt:

- Bauschuttzubereitung (Beton, Ziegel, Fliesen, Gemische, Straßenaufbruch, Boden) sowie Holz-bzw. Grünschnitzaufbereitung
- Aufbereitung von teerhaltigem Straßenaufbruch sowie gefährlichem Holz (A IV)
- Zwischenlagerung für aufzubereitende nicht gefährliche Abfälle sowie die aufbereiteten, noch zu verwertenden Recyclingprodukte)
- Zwischenlagerung für gefährliche Abfälle, die auf Baustellen anfallen wie z.B. Holz A IV, Asbest, teerhaltiger Straßenaufbruch, Dämmmaterial, Dachpappen, gefährlicher Bodenaushub
- Zwischenlagerung von Eisen- und nicht Eisenschrotten
- Umschlagen von gefährlichen Abfällen (10 t oder mehr)
- Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (gemischte Bau-/Abbruchabfälle, gemischte Metalle, Papier, Glas, gipshaltige Abfälle, Kunststoff, Gummi)

- II. Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind Kosten entstanden, die gemäß § 13 LGebG vom Antragsteller zu tragen sind. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid.
- III. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 - 6, 12 und 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO) sowie die für die Errichtung und den Betrieb des Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück Nr. 453/28 der Gemarkung Sembach erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 62 LWG.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 - 6, 12 und 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO).

Grundlage und Bestandteile dieses Genehmigungsbescheides bilden die mit dem Prüfvermerk der Kreisverwaltung Kaiserslautern – Untere Immissionsschutzbehörde - versehenen Antragsunterlagen (Ordner 1 – 2).

Die Genehmigung enthält zudem Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise.

Der Bescheid vom 28.05.2026 einschließlich seiner Begründung kann vom Tag nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, d. h. in der Zeit vom 02.06.2026 bis einschließlich 16.06.2026 während der Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 500/1, eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Unterlagen auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kaiserslautern unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/landkreis/oeffentliche-bekanntmachungen> einzusehen.

Auf Verlangen wird von der Kreisverwaltung Kaiserslautern eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Den Zugang können Sie unter der E-Mail-Adresse [info@kaiserslautern-kreis.de](mailto:info@kaiserslautern-kreis.de) beantragen.

Der Bescheid und seine Begründung können auch nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der oben genannten Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) angefordert werden.

Gemäß § 4 Planungssicherstellungsgesetz ist die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen. Einwendungen sind entweder schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Kaiserslautern, vorzubringen.

Der Genehmigungsbescheid gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Kaiserslautern, 28.05.2026  
Kreisverwaltung Kaiserslautern  
gez. **Leßmeister**, Landrat